

Beschluss zur Ausübung des Optionsrechtes bzgl. der Besteuerung der Körperschaften (Umsatzsteueraussetzung bis Ende 2024)

Vorlage an:	<input type="radio"/> Verwaltungsrat	- nicht öffentlich -
	<input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung	- öffentlich -

Beratungsfolge:

Verwaltungsrat	am 12.09.2023	- nicht öffentlich -
Verbandsversammlung	am 26.09.2023	- öffentlich -

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ beschließt, von dem Optionsrecht bzgl. der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 2 b UStG und § 27 Absatz 22 sowie Absatz 22a UStG weiterhin Gebrauch zu machen. Sie stimmt der Anwendung der Übergangsregelung zur Einführung der Umsatzsteuer bis zum 31.12.2024 zu.

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

Begründung:

Bereits mit dem Beschluss-Nr. 896/12/16 vom 15.12.2016 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ beschlossen, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen das alte Recht nach § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 anzuwenden ist. Die Optionserklärung hat der Verband mit Schreiben vom 16.12.2016 an das Finanzamt übersandt.

Entsprechend § 27 Absatz 22a UStG wurde die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG aufgrund vordringlicher Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 hat der Bund die nochmalige Verlängerung der Optionsfrist bis zum **31.12.2024** beschlossen.

Die Verwaltung des AZV „Muldental“ möchte die Übergangsregelung weiterhin nutzen.

Eine erneute Erklärung an das Finanzamt ist nicht erforderlich.